

Antrag

An die
Bezirksregierung _____
Dezernat 48

Betrifft: FRL G9-Bauausgaben an Ersatzschulen und Schulen gemäß § 124 Absatz 4 SchulG

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name/Telefonnummer)	
E-Mail-Adresse	
Bezeichnung des Kreditinstituts	
IBAN	
Name der Schule	
Anschrift der Schule (Straße / PLZ / Ort)	
Schulnummer	

2. Maßnahme	
Bezeichnung des Bauvorhabens	
Durchführungszeitraum	

3. Finanzierungsplan voraussichtliche Bauausgaben nach Kostengruppen (s. Nr.7.1.2 e FRL G9)	
Bauwerk-Baukonstruktion	
Bauwerk - Technische Anlagen	
Architekten- und Ingenieurleistungen	
Gutachten und Beratung	
Summe Bauausgaben	
abzgl. voraussichtliche Einnahmen zu Bauausgaben	
verbleibende Bauausgaben (Zeilen 33 - 34)	
voraussichtliche Ausgaben für Erstausrüstung	
abzgl. voraussichtliche Einnahmen zur Erstausrüstung	
verbleibende Ausgaben Erstausrüstung (Zeilen 36 - 37)	

4. Förderplan Zuschüsse voraussichtliche Kassenfälligkeit	2022	2023	2024	2025	2026
1. Rate (=35% der Bauausgaben laut Zeile 35, davon 85%)					
2. Rate (=35% der Bauausgaben laut Zeile 35, davon 85%)					
3. Rate (=30% der Bauausgaben laut Zeile 35, davon 85%)					
Ausgaben für die Erstausrüstung lt. Zeile 38, max. 50 € / qm zusätzliche Fläche, davon 85%					
Zuschussgesamtsumme je Haushaltsjahr	0	0	0	0	0

48	5. Begründung (für Notwendigkeit der Maßnahme)	
49		

50		
51	6. beigefügte Anlagen	
52	a) Katasterlageplan mit Kennzeichnung der/s Schulstandort/e und der Maßnahmestandort/e	
53	b) Grundrissplan des Schulgebäudes mit Angabe der derzeitigen Nutzung von Räumen	
54	c) einfache Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume	
55	d) Grundbuchauszug (falls Schulträger nicht Eigentümer des Baugrundstücks ist, ist zusätzlich die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Baumaßnahme einzureichen)	
56	e) Aufstellung der an der Schule vorgesehenen Maßnahmen	

57			
58	7. Die Antragstellerin / der Antragssteller erklärt, dass		<i>bitte ankreuzen</i>
59	a) mit der Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 2022 begonnen worden ist.		<input type="checkbox"/>
60	b) sie/er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat		<input type="checkbox"/>
61	sie/er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.		<input type="checkbox"/>
62	c) die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind		<input type="checkbox"/>
63	d) der zusätzliche Raumbedarf nicht durch Umwidmung vorhandener Räume und damit durch Aufstockung der		<input type="checkbox"/>
64	anerkannten Nettogrundfläche gedeckt werden kann.		<input type="checkbox"/>
65	(Ort / Datum)	(rechtverbindliche Unterschrift)	
66	(Name / Funktion)		

Erläuterungen zum Zuwendungsantrag

Eine Förderung kann dann erfolgen, wenn der vorhandene Raumbestand nach dem durch die Bezirksregierung genehmigten bzw. anerkannten Raumprogramm den Bedarf für ein G9-Gymnasium nach Hauptgruppen 1 bis 3 der Anlage 6 zur FESchVO für die maßgebliche künftige Schülerzahl der Schule (=Sollraumprogramm G9) nicht deckt. Die maßgebliche künftige Schülerzahl wird ermittelt, indem zur Gesamtschülerzahl des jeweiligen Gymnasiums zum Stichtag der ASD 2021 die fiktive Schülerzahl der dazukommenden Jahrgangsstufe 10 (erstmal im Schuljahr 2023/2024) addiert wird. Diese fiktive Schülerzahl wird ermittelt, indem die Schülerzahl dieser Schule in der Jahrgangsstufe 8 am Stichtag der Amtlichen Schulstatistik 2021 (=erster G9-Jahrgang) mit 0,94 (Faktor, der die statistisch belegten Abgangsquote von Klasse 8 bis zur Klasse 10 an privaten Gymnasien berücksichtigt) multipliziert wird.

Deckte der vorhandene Raumbestand nach dem durch die Bezirksregierung genehmigten bzw. anerkannten Raumprogramm bereits nicht den Raumbedarf eines G8-Gymnasiums nach den Vorgaben des § 7 sowie Anlage 6 der FESchVO auf Basis der durchschnittlichen Schülerzahl der Schule in den Jahren 2013 bis 2017 am Stichtag der jeweiligen Amtlichen Schulstatistik, ist nicht der tatsächlich anerkannte, sondern der fiktive maximal anerkennungsfähige Raumbedarf als G8-Gymnasium zur Ermittlung des förderfähigen Raumbedarfs vom Sollraumprogramm G9 abzuziehen.

Eine Förderung kann nicht erfolgen, wenn der Schulraumfehlbedarf ohne Baumaßnahmen aus dem Bestand heraus gedeckt werden kann, indem vorhandene und geeignete Räume „umgewidmet“ und in die anerkannte Nettogrundfläche durch Anpassung des genehmigten oder anerkannten Raumprogramms einbezogen werden können.